

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)983-A

ÖA am 22.10.2012
18.10.2012

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. (AbL)

für die

78. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
zur Öffentlichen Anhörung zum Thema:

„GAP-Reform“

am Montag, dem 22. Oktober 2012
von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
in Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Sitzungssaal 3.101

Hinweis:

In der Stellungnahme wird auf ein Papier der Verbände-Plattform Bezug genommen.
Dieses Papier kann der Internetpräsenz der AbL unter der Adresse
<http://www.abl-ev.de/themen/agrarpolitik/positionen.html>
entnommen werden.



Arbeitsgemeinschaft
bäuerliche Landwirtschaft e.V.

AbL, Bahnhofstraße 31, D - 59065 Hamm

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Der Vorsitzende
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesgeschäftsstelle

Bahnhofstr. 31
59065 Hamm
Tel: 02381 – 90531-70 / -71
Fax: 02381 – 4922-21
E-Mail: jasper@abl-ev.de
Homepage: <http://www.abl-ev.de>

Hamm, den 18.10.2012

Öffentliche Anhörung „GAP-Reform“ am Mo., 22.10.2012

Stellungnahme der AbL

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dem Fragenkatalog der Fraktionen zur o.g. Anhörung sowie als Anlage zu unserer Stellungnahme das Papier der Verbände-Plattform zur GAP-Reform.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Jasper

1. (Frage:) Sind aus Ihrer Sicht die Direktzahlungen zwingend notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft im internationalen Maßstab zu erhalten, und wie müsste die GAP auch im Hinblick auf einen Ausstieg aus den Direktzahlungen nach 2020 konzipiert werden?

Antwort: Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft ist sehr differenziert zu betrachten; die Beurteilung hängt davon ab, welche jeweiligen Märkte jeweils betrachtet werden. Im „internationalen Maßstab“ hat die EU die Direktzahlungen mit dem Ziel eingeführt, interne Preissenkungen durchzusetzen und somit eine internationale Konkurrenzfähigkeit europäischer Exporte von Agrarrohstoffen und von Produkten der Ernährungsindustrie abzusichern. Die EU zählt somit weiterhin zu den größten Exporteuren im internationalen Agrarhandel, sie ist aber gleichzeitig weiterhin ein Netto-Importgebiet für Agrarerzeugnisse. Beides ist mit negativen sozialen und ökologischen Auswirkungen sowohl in Entwicklungs- und Schwellenländern als auch in Europa selbst verbunden. Die bisherige Ausrichtung der GAP auf das eine Ziel „internationale Wettbewerbsfähigkeit“ ist daher kritisch zu beurteilen.

Aufgabe der aktuellen GAP-Reform ist, ein Gleichgewicht der Zielsetzungen zu erreichen. Die GAP muss Verantwortung insbesondere auch in sozialer und ökologischer Hinsicht übernehmen und ausfüllen, auch im internationalen Maßstab.

Ein schlichter, linearer oder zeitlich-degressiver Abbau der heutigen Form von Direktzahlungen kommt dieser Aufgabe kein Stück näher, auch wenn einige das suggerieren. **Notwendig ist vielmehr ein Abbau der heutigen Form der Zahlungen durch eine wirksame soziale und ökologische Qualifizierung der Zahlungen.** Ein wirksames „Greening“ und eine wirksame Staffelung mit Berücksichtigung der Arbeitskräfte der Betriebe sind die geeigneten Maßnahmen, um diese Qualifizierung für die gesamten Direktzahlungen zu erreichen, auch im Hinblick auf die Zeit nach 2020. Eine häufig als (scheinbare) Alternative zu dieser Qualifizierung skizzierte Umschichtung von Teilen der Direktzahlungen in die 2. Säule (Förderung der Ländlichen Entwicklung) würde dagegen die verbleibenden Direktzahlungen immer noch ohne jegliche wirksame Qualifizierung belassen. Das entspricht zwar dem Interesse einiger stark rationalisierter Betriebe und der verarbeitenden Industrie, widerspricht aber den unbestrittenen ökologischen, sozialen und internationalen Herausforderungen und nicht zuletzt widerspricht es den Anforderungen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, dass die eingesetzten Mittel zur Bewältigung dieser Herausforderungen genutzt werden.

Die AbL und 31 weitere Verbände sprechen sich daher in einem gemeinsamen Plattform-Papier (AbL/EuroNatur (Hrsg.), 2012) weiterhin dafür aus, dass die Direktzahlungen an einfache, aber wirksame ökologische und soziale Kriterien gebunden werden. Das Papier ist als Anlage beigelegt.

Dagegen ist der Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates des BMELV (2010), die Direktzahlungen bis 2020 „schrittweise“ abzusenken und einen Teil der Mittel in die 2. Säule zu überführen, eben nicht geeignet, um die GAP-Reform wirksam auszugestalten. In diesem und ähnlich gerichteten Vorschlägen liegt vielmehr die Gefahr, dass der Ansatz der ökologischen und sozialen Qualifizierung sämtlicher Zahlungen, wie ihn die EU-Kommission mit Greening, Staffelung und Berücksichtigung von Arbeitskräften (bzw. Lohnkosten) vom Grundsatz her aufgegriffen hat, mit solchen Vorschlägen geschwächt wird. Das mag bei manchen auch die Absicht dieser Vorschläge sein.

Es ist daher sehr zu begrüßen, dass sich die Agrarminister/innen von Bund und Ländern in ihren Beschlüssen von Suhl und jüngst von Schöntal klar zu dem Ansatz der EU-Kommission bekannt haben und sich für ein einzelbetrieblich verpflichtendes Greening mit konkreten Standards (keine Menüliste) ausgesprochen haben.

Der ELV-Ausschuss des Bundestages sollte überlegen, sich mindestens diesem Votum der Agrarministerkonferenz (AMK) ausdrücklich anzuschließen.

2. Sind die Programmvorstellungen der EU-Kommission für die 2. Säule dazu geeignet, die tatsächlichen Anforderungen an ländliche Räume wie u.a. demografischer Wandel, soziale Infrastruktur gerecht zu werden oder müssten diese ggf. neu ausgerichtet werden?

Der Vorschlag der EU-Kommission für eine neue ELER-Verordnung (2. Säule) enthält viele Möglichkeiten, um auf die tatsächlichen Anforderungen in ländlichen Räumen angemessen zu reagieren und auch den verschiedenen Formen des demografischen Wandels oder den Anforderungen sozialen Infrastruktur gerecht zu werden. Es mangelt nicht an Möglichkeiten in der ELER-Verordnung, sondern wenn überhaupt an dem Willen zur Nutzung der vorhandenen, adäquaten Möglichkeiten in Bund und Bundesländern.

3. In welcher Höhe sollte aus Ihrer Sicht die Umschichtungsmöglichkeit von Finanzmitteln von der 1. In die 2. Säule ausgestaltet werden?

Die EU-Kommission schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten selbst darüber entscheiden können, bis zu 10 % der ihnen jeweils zustehenden Direktzahlungsmittel in die 2. Säule umzuschichten. Die AbL unterstützt diesen Vorschlag und fordert die Bundesregierung auf, diesen Vorschlag aktiv zu unterstützen und dabei darauf zu drängen, dass die Mitgliedstaaten den Abzug in der 1. Säule differenziert ausgestalten können. Dieser Vorschlag bietet für die Bundesregierung die Möglichkeit, die Benachteiligung für Betriebe mit geringen Direktzahlungsbeträgen auszugleichen, die sich aus dem Wegfall der Modulation ergibt. Einen solchen Ausgleich für den Wegfall der Modulation verlangt auch der Beschluss der AMK von Suhl bzw. des Bundesrates vom 16.12.2011 (Drs. 632/11).

Hintergrund:

Auch auf Drängen der Bundesregierung und etwa des DBV sehen die Verordnungsentwürfe der EU-Kommission vor, die bisherige gestaffelte Modulation abzuschaffen. Heute werden die Direktzahlungen oberhalb eines Freibetrages von 5.000 Euro pro Betrieb und Jahr um bestimmte Prozentsätze gekürzt. Für das Jahr 2013 betragen die Modulationsmittel rund 475 Millionen Euro, was 8,3 Prozent der gesamten ungekürzten Direktzahlungen ausmacht.

Der Vorschlag der Kommission sieht nun vor, dass die Summe der für 2013 erwarteten gestaffelten Modulationsmittel ab dem Jahr 2014 als Ganzes der Summe der Direktzahlungen im jeweiligen Mitgliedstaat abgezogen und direkt der zweiten Säule zur Verfügung gestellt wird. Für die zweite Säule ändert sich somit durch den Wegfall der gestaffelten Modulation nichts, aber die Kürzungen bei den Direktzahlungen der ersten Säule werden nun nicht mehr gestaffelt vorgenommen, sondern linear.

Auf Grundlage der Zahlen für das Jahr 2013 würde das in Deutschland bedeuten, dass dann die bisher ungekürzten Beträge bis 5.000 Euro je Betrieb und Jahr um 8,3 Prozent gekürzt werden. Die knapp 50 Prozent der Betriebe, die heute in Deutschland weniger als 5.000 Euro erhalten, verlieren somit, während die Betriebe mit Zahlungen über 300.000 Euro gewinnen, weil der höchste Kürzungssatz von 14 % für Beträge über 300.000 Euro auf 8,3 Prozent abgesenkt wird (sofern die neue vorgeschlagene Staffelung bzw. Deckelung außen vor gelassen wird).

4. Wie bewerten Sie die Vorschläge der Kommission zur Ausgestaltung des Greenings, und welche Änderungsvorschläge haben Sie? Wo gibt es Abgrenzungsprobleme zur 2. Säule und wie könnten diese aufgelöst werden?

Die AbL hat dem EU-Agrarkommissar am 18.02.2011 einen Vorschlag zur ökologischen und sozialen Qualifizierung der Direktzahlungen vorgelegt. Als **ökologische Konditionierung** der Zahlungen sah der Vorschlag vor, einen ökonomisch ausreichend großen Anteil der einzelbetrieblichen Direktzahlungen – genannt wurden 30 % – an folgende leicht zu erfassende und effektiv wirkende Maßnahmen der Betriebe zu binden:

- in der Acker-Fruchtfolge nimmt pro Vegetationsperiode eine Frucht maximal 50 % der betrieblichen Ackerfläche ein,
- in der Acker-Fruchtfolge nehmen Leguminosen (und Leguminosen-Gemenge wie Klee gras) mindestens 20 % der betrieblichen Ackerfläche ein,
- 3 % der (gesamten) betrieblichen Nutzfläche werden für ökologische Vorrangflächen (Landschafts-Strukturelemente wie Hecken, Streuobstwiesen, Blühstreifen) bereitgestellt. Bei hohen Schlaggrößen gilt das auch als Mindestanteil pro Schlag.
- Der Grünland-Anteil muss erhalten bleiben.

Die EU-Kommission ist diesem Vorschlag im Ansatz gefolgt. Aber in der konkreten Ausgestaltung der Kriterien ist der Kommissions-Entwurf viel zu zögerlich. Das gilt u.a. für die Anforderung zur Fruchtfolge (einer Frucht will sie 70 % Anteil pro Betrieb zubilligen und somit auch gewisse Monokulturen weiter voll fördern), vor allem aber verzichtet sie bisher darauf, das zukunftsweisende ökologische System der Leguminosen-integrierten Fruchtfolge verbindlich als Kriterium vorzusehen. Dabei liegt hier der größte Hebel, um zu der notwendigen ökologischen Intensivierung der europäischen Landwirtschaft zu kommen. Allein in Deutschland ließe sich durch den Anbau von 20 % Leguminosen in der Ackerfruchtfolge rund 30 Prozent des heutigen mineralischen Stickstoff-Düngereinsatzes einsparen, was einem Energiegehalt von rund 400 Millionen Litern Diesel pro Jahr entspricht.

Die AbL setzt sich daher vehement dafür ein, in den weiteren Verhandlungen das ökologische System der Leguminosen-integrierten Fruchtfolge (20 Prozent Leguminosen) als eine ökologische Anforderung für den Erhalt der Direktzahlungen fest zu verankern.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Plattform-Verbände:

Die Verbände schlagen folgende Änderungen zum Kommissionsvorschlag vor:

- **Fruchtfolge:** In der Ackerfruchtfolge nehmen Leguminosen und Leguminosen-Gemenge wie Klee gras mindestens 20 % der betrieblichen Ackerfläche ein. Zudem werden auf der betrieblichen Ackerfläche mindestens zwei weitere Früchte angebaut, von der keine Frucht auf mehr als 50 Prozent der Ackerfläche angebaut wird. Betriebe mit weniger als 15 ha Ackerfläche können die Anforderungen erfüllen, indem sie einen jährlichen Fruchtwechsel auf ihren Ackerflächen nachweisen, wobei mindestens alle fünf Jahre auf einer Fläche Leguminosen oder Leguminosen-Gemenge angebaut werden.
- **Dauergrünland:** Dauergrünland, das im Antragsjahr 2011 Dauergrünland war, muss als Dauergrünland erhalten werden ebenso wie Flächen, die aufgrund von Dauergrünlandverlusten zu Dauergrünland umgewandelt werden müssen. Ein Umbruch ist nur im Rahmen von maximal 5 Prozent zulässig, wenn nicht Moor-, Niedermoor- oder vergleichbare humusreiche Standorte oder andere aus Naturschutzgründen wertvolle Flächen betroffen sind und vom Betrieb an anderer Stelle in gleichem Umfang Flächen in Dauergrünland umgewandelt werden.

- **Ökologische Vorrangflächen:** 10 Prozent der beihilfefähigen Fläche eines Betriebes (Ackerflächen, Dauergrünland und Dauerkulturen) sind so zu nutzen, das mit der Art der Nutzung ein besonderer Umweltnutzen verbunden ist, insbesondere für die Biodiversität (Pflanzen- und Tierwelt und ihre Lebensgemeinschaften). Die Anforderung gilt ausdrücklich auch für Dauergrünland, und zwar getrennt vom Ackerland und von Dauerkulturen (von Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland sind jeweils 10 % als Vorrangflächen vorzusehen – die Anteile addieren sich für den Einzelbetrieb auf 10 Prozent seiner beihilfefähigen Fläche). Dabei soll es sich ausdrücklich um Nutzungen wie die Erzeugung von Nahrungsmitteln handeln können.

Für die Anerkennung solcher Flächen sollten folgende Grundsätze gelten:

- Durch die Art und Weise der Nutzung wird ein deutlicher Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität gegenüber dem allgemeinen Status quo geleistet.
- Auf den Einsatz von chemischen-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und Mineraldüngern auf diesen Flächen wird verzichtet.
- Der Einsatz von Wirtschaftsdüngern (z.B. Gülle) wird auf ein Maß beschränkt, das Biodiversität, Wasser und Boden nicht beeinträchtigt.

Zur Abgrenzung zur 2. Säule

Die AbL warnt eindringlich davor, die ökologischen Anforderungen für den Erhalt von Direktzahlungen daran zu knüpfen, dass Betriebe an Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule teilnehmen. Das würde die konzeptionelle und finanzielle Unabhängigkeit der 2. Säule zerstören. Denn die Folge wäre, dass nicht die Direktzahlungen, sondern zusätzliche Gelder der 2. Säule für diese Umweltmaßnahmen eingesetzt würden. Das ist keine Qualifizierung der Direktzahlungen der 1. Säule, sondern ein Kahlschlag für die zukunftsweisenden ambitionierten Umweltprogramme der Ländlichen Entwicklung.

5. Wie bewerten Sie die vorgesehenen Kofinanzierungsmodalitäten für die 2. Säule?

Der Vorschlag der EU-Kommission zur ELER-Verordnung sieht eine zum Teil erhebliche Absenkung der EU-Kofinanzierungsanteile u.a. für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sowie ökologischen Landbau vor. Das droht diese fortschrittlichen Bestandteile bei der Aufstellung der Ländlichen Entwicklungsprogramme in den Mitgliedstaaten bzw. Bundesländern zu schwächen.

Notwendig ist dagegen, mindestens die bisherigen Kofinanzierungssätze der EU zu behalten sowie eine finanzielle Stärkung dieser Maßnahmenbereiche der 2. Säule auf EU-Ebene zu erreichen.

6. Wie müssen Ihrer Ansicht nach die Maßnahmen des Greenings ausgestaltet werden, damit sie europaweit und in der Fläche eine signifikante ökologische Wirkung entfalten können, und wie bewerten Sie die Vorschläge zur Freistellung bestimmter Betriebe vom Greening (Kleinbetriebe, „Green by definition“)?

Siehe dazu auch Antwort auf Frage 4.

Eine Freistellung bestimmter Betriebe von der ökologischen Konditionierung der Zahlungen lehnt die AbL ab. Alle Betriebe bzw. Empfänger von Direktzahlungen müssen vergleichbare ökologische (Gegen-)Leistungen für den Erhalt der Zahlungen erbringen – dieser Grundsatz darf nicht aufgehoben oder aufgeweicht werden.

Es geht also nicht um eine Freistellung, sondern um die Frage, wie die Leistungen der Betriebe erfasst werden können.

Die AbL hält es für falsch, einen Betrieb nur deshalb z.B. von der Fruchtfolge-Anforderung auszunehmen, weil er z.B. nur 5 oder 10 ha Ackerfläche bewirtschaftet. Denn auch hier bleibt etwa eine Maismonokultur untragbar. Die Anforderung Fruchtfolge ist also nicht aufzugeben, es ist aber sinnvoll, bei Betrieben mit geringer Ackerfläche das Ziel Fruchtfolge nicht durch die Anforderung zu kontrollieren, dass auf der Ackerfläche in einem Jahr drei verschiedene Früchte angebaut werden, sondern es sollte diesen Betrieben die Möglichkeit gegeben werden, ihre Fruchtfolge über die Jahre (Fruchtwechsel) nachzuweisen. Ähnliches schlägt die Agrarministerkonferenz (AMK) in ihrem Beschluss von Schöntal für spezialisierte (Kartoffel-)Betriebe vor.

7. Wie bewerten Sie die vorliegenden Legislativvorschläge hinsichtlich der Zielsetzung, die Macht der Erzeuger in der Wertschöpfungskette zu stärken, und welchen Änderungsbedarf sehen Sie?

Die EU-Kommission will die Rechte der landwirtschaftlichen Erzeuger, sich in Erzeugergemeinschaften, Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften und – zusammen mit Teilnehmern aus anderen Stufen – in Branchenverbänden zusammenschließen, erheblich stärken. Das begrüßt die AbL im Grundsatz ausdrücklich.

Die Mitgliedstaaten soll verpflichtet werden, Erzeugerorganisationen sowie auch deren Vereinigungen in so gut wie allen landwirtschaftlichen Erzeugungsbereichen anzuerkennen und zuzulassen, sobald Erzeuger das beantragen und bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Zu den Zielen, von denen anerkannte Erzeugerorganisationen mindestens eins verfolgen müssen, nennt die Kommission u.a.: Sicherstellung einer planvollen insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung; Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder; Optimierung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise; Förderung umweltgerechter Anbau- und Herstellungsverfahren. Auch Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sollen von den Mitgliedstaaten zugelassen und anerkannt werden. Diese Vereinigungen sollen die gleichen Rechte bekommen wie einzelne Erzeugergemeinschaften und damit mit Abnehmern auch über Erzeuger-Preise verhandeln dürfen, was gegenüber der geltenden Rechtslage in Deutschland (Marktstrukturgesetz) eine wichtige Erweiterung darstellt. Als drittes sollen in Zukunft auch Branchenverbände auf Antrag von den Mitgliedstaaten anerkannt werden müssen. In Branchenverbänden muss neben Erzeugern auch ein Akteur einer nachgelagerten Stufe (Verarbeitung, Vertrieb, Handel) vertreten sein. Untersagt sein soll den Branchenverbänden, Preise und Quoten festzusetzen sowie Maßnahmen zu ergreifen, die eine Abschottung der Märkte innerhalb der Union bewirken können.

Zu all dem schlägt die Kommission ferner vor, dass Beschlüsse von Erzeugergemeinschaften, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden von dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen als allgemeinverbindlich für eine Region (Wirtschaftsbezirk) oder einen Mitgliedstaat anerkannt werden können, so dass sie dann auch für Nichtmitglieder dieser Organisationen verbindlich gelten. Dazu muss die Organisation als „repräsentativ“ anerkannt sein, was eine Bündelung der Organisation von mindestens 66 Prozent der betreffenden Erzeugnisse in dem Bezirk und von mehr als 50 Prozent der betreffenden Erzeuger voraussetzt. Als allgemeinverbindlich können nur Beschlüssen mit bestimmten Inhalten erklärt werden, dazu

zählen die Meldung der Erzeugungsmenge und Marktgegebenheiten, die Erstellung von Musterverträgen, die Vermarktung, Maßnahmen zur Ausschöpfung des Erzeugungspotenzials, über EU-Recht hinausgehende Erzeugungsvorschriften, Mindestqualitätsnormen und Umweltschutz.

Speziell für den Milchmarkt hat die Kommission ihre Vorschläge vom 09.12.2010 für das so genannte Milchpaket (KOM(2010)728) mit in den Verordnungs-Vorschlag übernommen (Art. 104-105 GMO-VO). Darüber haben Europäisches Parlament, Rat und Kommission allerdings eine Einigung erzielt, so dass dieser Teil bereits ausgehandelt und entsprechend verändert ist. Diese Einigung sieht im Gegensatz zu den Kommissionsvorschlägen als eine Neuerung u.a. vor, dass Mitgliedstaaten das Recht bekommen, befristete verbindliche Bestimmungen zur Angebotssteuerung bei Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe festzulegen (sofern mindestens zwei Drittel der Erzeuger/Menge sowohl auf Seiten der Milcherzeugung wie der Käseherstellung das vereinbart haben [Art. 126d neu der VO 1234/2007]).

Die AbL und die weiteren Plattform-Verbände begrüßen die Ausweitung der Bündelungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeuger, sofern damit ein gewisses Gegengewicht gegenüber exportorientierten Unternehmen und Konzernen der nachgelagerten Bereiche erreicht werden können. Auch die besondere Betonung von übergesetzlichen Qualitätskriterien des Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutzes findet die Zustimmung der Verbände.

Die Erzeugergemeinschaften, ihre Vereinigungen und Branchenverbände sind aber damit überfordert, fehlende mengenbegrenzende Eingriffsmöglichkeiten der Kommission zu ersetzen.

8. Sollte der Anbau von Leguminosen im Zuge der GAP-Reform stärker gefördert werden und wenn ja, wie?

Siehe Antwort auf Frage 4.

Das BMELV hat in seiner Eiweißpflanzenstrategie (2012) die vielfältigen positiven Eigenschaften und Wirkungen des heimischen Leguminosenanbaus ausführlich beschrieben. Die gesamte Strategie wird aber wirkungslos verpuffen, wenn sich das BMELV weiterhin dagegen wehrt, die Direktzahlungen im Rahmen des Greenings verbindlich an den Anbau von 20 % Leguminosen oder -gemenge in der Ackerfruchtfolge der Betriebe zu binden. Diese Bindung muss kommen, um die erheblichen ökologischen Potenziale des Leguminosenanbaus in Europa zu heben.

9. Wie bewerten Sie die Vorschläge zu Kappung bzw. Degression der Direktzahlungen?

Die AbL begrüßt, dass die EU-Kommission eine Staffelung der Direktzahlungen und die Berücksichtigung von Arbeitskräften vorgeschlagen hat. Ungeachtet der Ausgestaltung des konkreten Vorschlags ist das ein wichtiger Schritt, um zu dem notwendigen Paradigmenwechsel in der EU-Agrarpolitik zu kommen. Die Kommission greift damit eine langjährige Forderung der AbL im Grundsatz auf.

Bisher werden Direktzahlungen schlicht je Hektar Fläche gewährt. Damit stellt das heutige System der Direktzahlungen einen Anreiz dar, auf der Fläche mit möglichst wenig Menschen zu wirtschaften und Betriebszweige mit einem höheren Arbeitszeitbedarf einzustellen. Der Abbau von Arbeitsplätzen und damit verbundener Wertschöpfung in den ländlichen Gebieten

wird so mit Steuergeldern belohnt. Die größten Nutznießer der Direktzahlungen sind rationalisierte flächenstarke reine Ackerbaubetriebe, die umgerechnet auf bis zu 120.000 Euro Direktzahlungen je Arbeitskraft und Jahr kommen, während bäuerliche Betriebe – ob groß oder klein – nur auf ein Zehntel davon je Arbeitskraft kommen.

Der Vorschlag der Kommission stellt zumindest vom Ansatz her eine Abkehr von dieser Logik dar: Zumindest bei einem kleinen Teil der Betriebe werden bei den Zahlungen indirekt, über die Verbindung mit der Staffelung bzw. Kappungsgrenze, betriebliche Arbeitskräfte (und damit Wertschöpfung) positiv berücksichtigt. Arbeit wird hier nicht mehr bestraft, sondern als positiver Faktor anerkannt. Das mahnt die AbL schon seit zwei Jahrzehnten immer wieder an.

In der konkreten Ausgestaltung hat der Vorschlag der Kommission aber erhebliche Schwächen. Die AbL fordert hier deutliche Nachbesserungen und Ergänzungen:

- Die Staffelung setzt bei zu hohen Basisprämien ein. In Deutschland bleiben damit 99 % aller Betriebe von der Staffelung unberührt, so dass in diesem Bereich die Anreize zur Rationalisierung ungemindert bestehen bleiben.

Die AbL schlägt vor, die Staffelung deutlich unter 100.000 Euro je Betrieb beginnen zu lassen und die Obergrenze bei mindestens 150.000 Euro einzuziehen.

- Die von der Staffelung betroffenen Betriebe können 100 % ihrer Lohnkosten kürzungsmindernd anrechnen. Oberhalb der Obergrenze führt das dazu, dass bei diesen Betrieben die gesamten Lohnkosten voll aus den Direktzahlungen bezahlt werden. Um Kürzungen zu vermeiden, wird es hier lukrativ, Arbeitskräfte einzustellen, ohne wirkliche marktfähige Wertschöpfungsbereiche aufzubauen. So würde die Regelung zu einer fragwürdigen Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für einige wenige Großbetriebe. Das lehnt die AbL ab.

Die AbL schlägt vor, dass die von der Kürzung betroffenen Betriebe maximal 50 % ihrer sozialversicherungspflichtigen Lohnkosten kürzungsmindernd in Ansatz bringen können. Die Betriebe sollen ein wirtschaftliches Interesse bekommen, Betriebszweige zu stärken oder zu eröffnen, die Wertschöpfung für den Betrieb und somit für den ländlichen Raum generieren.

- Einen Arbeitskraftbezug sieht die Kommission bisher nur in Verbindung mit der Obergrenze vor, so dass für den Großteil der Betriebe – und für Länder mit einer kleinstrukturierten Landwirtschaft – keine Möglichkeit vorgesehen ist, arbeitsintensive Betriebszweige positiv in Ansatz zu bringen. Weil aber auch unterhalb der Kürzungs- und Obergrenzen die Direktzahlungen arbeitsintensive Betriebszweige benachteiligen, ist es auch in den unteren Prämienbereichen angezeigt, den Arbeitseinsatz berücksichtigen zu können.

Die AbL schlägt vor, dass den Mitgliedstaaten und den Bundesländern das Recht eingeräumt wird, eine weitergehende Regelung mit dem Ziel zu erlassen, dass auch unterhalb der vorgesehenen Staffel- und Obergrenzen bei den Direktzahlungen die betrieblichen Arbeitskräfte bzw. der Arbeitszeitbedarf berücksichtigt werden können. Das gilt für Deutschland umso mehr, als dass hier die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die Beiträge der Betriebe zur Unfallversicherung mittlerweile am kalkulatorischen Arbeitszeitbedarf der einzelnen Betriebe berechnen.

Die Schwächen im Vorschlag der EU-Kommission sind also zu beheben, indem der Vorschlag der Kommission so weiterentwickelt wird, dass er die gewünschten Wirkungen entfaltet.

10. Wie bewerten Sie die im Legislativvorschlag zur ELER-Verordnung verankerten Instrumente bezüglich ihrer Tauglichkeit für die Bewältigung der Herausforderungen Klima-, Arten-, Boden- und Wasserschutz, und wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?

Der Vorschlag der EU-Kommission zur ELER-Verordnung eröffnet Fördermöglichkeiten für eine große Vielfalt an Maßnahmen. Es mangelt (auch hier) nicht so sehr an der Möglichkeit zu fördern. Es ist allerdings ein Manko, dass die bisherige Mittelbindung von 25 % für diese Maßnahmen nur noch in einem Erwägungsgrund enthalten ist. Dieser Mangel ist zu beheben.

Siehe weiter Antwort zur Frage 5 und die Stellungnahme der Plattform-Verbände.

11. **Einkommenswirkung der Direktzahlungen:** Bitte bewerten Sie die 1. Säule der GAP in der Bedeutung für die Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommen in Europa. Kann man über die gesamte Geltungszeit der Reform die Einkommenssicherung als qualifizierendes Argument für die Höhe und Art der Direktzahlungen vertreten?

Wie schon zu Frage 9 ausgeführt, wirken die Direktzahlungen in den einzelnen Betrieben sehr unterschiedlich stark zur Einkommenssicherung. Makroökonomische Zahlen wie ein Vergleich von Direktzahlungen zur Wertschöpfung bringen keine Klarheit, sondern verschleiern diese erheblichen Unterschiede: Rationalisierte Ackerbaubetriebe, in denen eine Voll-Arbeitskraft bis zu 400 ha bewirtschaftet, erhalten – bei 300 Euro je ha – umgerechnet je Arbeitskraft bis zu 120.000 Euro je Arbeitskraft aus Direktzahlungen. Bäuerlich strukturierte Betriebe (ob groß oder klein) erhalten dagegen weniger als ein Zehntel davon je Arbeitskraft. Das ist eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung zulasten bäuerlicher Betriebe durch eine Übersubventionierung in einigen Betrieben. Diese Wettbewerbsverzerrung ist dringend abzubauen. Die Vorschläge der EU-Kommission zur Staffelung und Berücksichtigung der Arbeitskosten sind zu nutzen und zu verstärken, um hier zu der notwendigen Änderung zu gelangen.

12. **Soziale Leistungen:** In den Vorschlägen der Kommission ist indirekt über den Degressions- und Kappungsvorschlag eine Bindung der Direktzahlungen an betriebliche Arbeitsplätze enthalten. Bitte bewerten Sie diesen Vorschlag der Kommission. Welche möglichen weiteren Vorschläge sehen Sie zur Einbeziehung des Faktors Arbeit und der ländlichen Arbeitsplatzsicherung in der GAP?

Siehe Antworten auf die Fragen 9 und 11.

13. **Greening:** Wie bedeutsam ist aus Ihrer Sicht die Position der Kommission, das Greening für alle antragstellenden Betriebe zur Pflicht zu machen und für eine EU – weite Geltung zu sorgen und ist in dem Zusammenhang die Begrenzung bzw. der Anteil von 30 Prozent der 1. Säule Mittel richtig?

Siehe Antworten auf die Fragen 3, 4, 6 und 8.

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht vor, dass 30 % der Direktzahlungen unmittelbar an die Einhaltung der für alle Betriebe EU-weit verpflichtenden Greening-Maßnahmen gebunden werden und dass darüber hinaus die Einhaltung auch zu einer Bedingung für den Erhalt der (bis zu 70 %) Basisprämien ist. Der Unterschied liegt daran, dass die 30 % Ökologisierungskomponente unmittelbar daran gebunden ist, während bei der Basisprämie

im Falle von Nichteinhaltung Sanktionen erfolgen sollen, deren Ablauf und Umfang noch nicht definiert sind.

Diese Kombination aus unmittelbarer Bindung von 30 % (Ökologisierungskomponente) und Sanktionierung bezüglich der Basisprämie ist angebracht und sinnvoll und muss erhalten bleiben.

Die unmittelbare Bindung von 30 % darf nicht unterschritten werden, damit für die Betriebe ein ausreichender Anreiz bestehen bleibt, die Ökologisierungsanforderungen einzuhalten. Überlegungen in der Bundesregierung bzw. im EU-Rat, die eine Reduzierung des Satzes von 30 % beinhalten, sind strikt abzulehnen.

14. **Aktiver Landwirt:** Welche Position vertreten Sie zum Vorschlag der Kommission der Abgrenzung „aktiver Landwirte“? Ist es aus Ihrer Sicht richtig den Bezug der Direktzahlungen zu landwirtschaftlichen bzw. nicht landwirtschaftlichen Einkommen zu setzen? Wie könnte aus Ihrer Sicht eine Abgrenzung aktiver Landwirte aussehen?

Die Kommission schlägt vor, Direktzahlungen nur noch an „aktive Landwirte“ zu gewähren. Zum einen sollen alle Landwirte, die weniger als 5.000 Euro an gesamten Direktzahlungen im Jahr erhalten, generell als „aktiver Landwirte“ gelten (im Jahr 2010 erhielten in Deutschland 48 Prozent aller Zahlungsempfänger weniger als 5.000 Euro). Bei über 5.000 Euro Direktzahlungen im Jahr dürfen die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte im jüngsten Steuerjahr nicht höher sein als das 20fache der errechneten Direktzahlungen, um noch als „aktiver Landwirt“ zu gelten. Bei z.B. 10.000 Euro Zahlungsansprüchen dürfen also die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte 200.000 Euro im Jahr nicht übersteigen.

Für die AbL sollte vor allem die Art und Weise der Bewirtschaftung des Betriebes entscheidend dafür sein, ob Direktzahlungen gezahlt werden. Das unterstreicht die Bedeutung einer wirkungsvollen Ausgestaltung des Greenings und der Staffelung mit Berücksichtigung der Arbeitskräfte.

15. **WTO – Kontext:** Gelingt es aus Ihrer Sicht mit den vorliegenden Vorschlägen zur GAP-Reform einen Effekt auf die Debatte um soziale und ökologische Rahmenbedingungen in den WTO – Verhandlungen zu bewirken? Was muss aus Ihrer Sicht getan werden, um die EU – Agrarpolitik kohärenter zur EU - Entwicklungspolitik zu machen?

Die EU ist ein gewichtiger Vertragspartner der WTO. Bisher haben die EU und die Bundesregierung in den GATT- bzw. WTO-Verhandlungen vor allem auf Marktöffnungen bei Drittländern gedrängt und soziale und ökologische Auswirkungen und Zielsetzungen bewusst ausgeklammert bzw. abgelehnt. Diese Haltung, die auch von anderen Industriestaaten geteilt wurde bzw. wird, hat neben anderen Gründen mit dazu beigetragen, dass ein Abschluss der Doha-Runde immer wieder gescheitert ist. Die EU und die Bundesregierung setzen diese Ausrichtung der Außenhandelsbeziehungen nunmehr verstärkt mittels bilateraler Handelsabkommen fort.

Die zur Debatte stehenden Vorschläge zur Reform der GAP lassen sich aber auch im Rahmen der WTO-Verträge und der bilateralen Abkommen umsetzen, d.h. sie sind von diesen nicht begrenzt. Das widerspricht zugleich nicht der Zielsetzung, auch die WTO-Verträge und Handelsabkommen ökologisch und sozial zu qualifizieren, vielmehr verstärkt eine wirksame ökologische und soziale GAP-Reform die Chancen für eine solche Qualifizierung auch der WTO-Verträge. Schließlich mindert die Bindung der Zahlungen an wirksame ökologische und soziale Bedingungen die vielfach beschriebene Dumping-Wirkung

der EU-Zahlungen. Die GAP-Reform hat daher auch für die Entwicklungszusammenarbeit erhebliche Bedeutung.

16. Berechnungen zeigen, dass es gerade für viehhaltende Betriebe ökonomisch Sinn machen kann, auf die Greening-Prämie zu verzichten, weil die Kosten für die Erfüllung der Greening-Auflagen die Höhe der Greening-Prämie übersteigen. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die tatsächliche Lenkungswirkung der Greening-Maßnahmen für den Klima- und Umweltschutz in der Landwirtschaft?

Unterschiedliche Berechnungen zeigen, dass es sich selbst für Betriebe mit umfangreicher Maismonokultur und einem hohen Rindviehbesatz von weit über 2 Großvieheinheiten nicht lohnen wird, die Greening-Anforderungen nicht zu erfüllen, wenn mindestens 30 Prozent der Direktzahlungen unmittelbar an die Erfüllung dieser Anforderungen gebunden sind, wie es die Kommission vorgeschlagen hat.

Das gilt umso mehr, wenn bei den Berechnungen ein Futterertrag von den Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) angerechnet wird, wie es sinnvoll und angebracht ist. Denn die Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) sind und sollten keine Stilllegung sein, sondern auf ihnen sollte selbstverständlich eine besonders ökologisch gestaltete Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln stattfinden.

Um sicherzugehen, dass selbst extremste Beispielbetriebe, die vor allem mit ihrer Maismonokultur keine gute fachliche Praxis abbilden, sich dem Greening nicht unterziehen, darf die mittelbare Bindung auch der Basisprämie (Sanktionen) an die Greening-Anforderungen nicht entfallen. Der Vorschlag der EU-Kommission ist somit zu unterstützen und nicht abzuschwächen.

17. Die Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule ermöglichen einen zielgenauen Zuschnitt auf die Bedürfnisse der einzelnen Mitgliedsstaaten. Die Greeningmaßnahmen in der 1. Säule wären hingegen in allen 27 EUMitgliedsstaaten ohne Berücksichtigung regionalspezifischer Herausforderungen an den Umweltschutz umzusetzen. Wie bewerten Sie dies im Hinblick auf die finanzielle und ökologische Effizienz der Greening-Maßnahmen?

Die Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule stehen durch das Greening nicht zu Disposition. Sie sollten weiter ausgebaut werden, was eine finanzielle Stärkung im Rahmen der Agrarhaushalte von EU, Bund und Ländern einschließen muss.

An Greening-Maßnahmen sind drei verschiedene vorgesehen: Die Fruchtfolge- bzw. Anbaudiversifizierung, der Erhalt des Dauergrünlands und der Nachweis von 7 % Ökologischer Vorrangfläche (ÖVF), gemessen an der betrieblichen Ackerfläche.

Überall in Europa ist es sinnvoll und angebracht, im Ackerbau eine mindestens dreigliedrige Fruchtfolge mit standörtlich angepasstem Anbau von Leguminosen einzuhalten.

Überall in Europa ist es sinnvoll und angebracht, (noch bestehendes) Dauergrünland zu erhalten.

Überall in Europa ist es sinnvoll und angebracht, innerhalb der Landbewirtschaftung Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität zu ergreifen, um den weiter fortschreitenden Rückgang der Artenvielfalt endlich zu stoppen. Die Artenvielfalt geht insbesondere in den Agrarlandschaften Europas weiter zurück, so dass hier dringender Handlungsbedarf besteht.

Dieses Konzept des Greenings legt mitnichten fest, was der einzelne Betrieb in einzelnen Regionen Europas anbaut oder nicht anbaut. Es lässt erheblichen Spielraum in der praktischen Umsetzung. Im Unterschied zu den Agrarumweltmaßnahmen setzt das Greening aber allgemeine Anforderungen fest, an die der Erhalt der vollen Direktzahlungen für alle Betriebe in der EU gekoppelt ist.

18. Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Regelung zur Kappung und Degression der Direktzahlungen zeigt hinsichtlich der betroffenen Betriebe eine sehr geringe Wirkung. In Deutschland wären vor allem agrargenossenschaftliche Betriebe in den neuen Bundesländern von der Kappung berührt. Sehen Sie in einer solchen Differenzierung der Direktzahlungen nach großen und kleinen Betrieben eine Diskriminierung bestimmter Betriebsformen?

Der Ansatz der EU-Kommission zur Staffelung bzw. Kappung hebt nicht auf bestimmte Rechtsformen von Betrieben ab, sondern berücksichtigt allein die Höhe der Basisprämie (Ökologisierungsprämie bleibt außen vor) und die Höhe der tatsächlichen Lohnkosten der Betriebe. Dass in Deutschland von dem Vorschlag der EU-Kommission ein hoher Anteil von Betrieben in der Rechtsform der Genossenschaft betroffen ist, liegt daran, dass die EU-Kommission mit der Staffelung erst oberhalb von 150.000 Euro Basisprämie pro Betrieb und Jahr beginnen will und die Kappung erst bei 300.000 Euro Basisprämie einsetzt.

Wie schon dargestellt, sollten diese Schwellenwerte deutlich niedriger angesetzt werden. Daraus würde sich automatisch ergeben, dass der Anteil der Agrargenossenschaften an den betroffenen Betrieben deutlich sinken würde.

19. Die EU-Kommission hat das Ziel ausgegeben, die GAP merklich zu entbürokratisieren. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Regelungen zum „aktiven Landwirt“ in der 1. Säule?

Siehe Antwort auf Frage 14.

20. Sehen Sie in den Verordnungsvorschlägen das Ziel der EU-Kommission erfüllt, die GAP zu entbürokratisieren? Bitte bewerten Sie die Frage der Bürokratiekosten aus Sicht der der Zuwendungsempfänger und aus Sicht der umsetzenden Behörden.

In der GAP resultieren Bürokratiekosten zu einem Großteil daraus, dass im Rahmen der GAP erhebliche Steuermittel eingesetzt werden. Als bürokratische Last werden Anforderungen besonders dann empfunden, wenn sie als weitgehend wirkungslos angesehen werden. Das spricht dafür, das Greening und die Staffelung möglichst einfach und gleichzeitig möglichst wirksam zu gestalten.

Das vom BMELV mit erarbeitete und unterstützte und von Luxemburg im April 2012 in den Rat eingebrachte Papier zum Greening (9283/12 vom 27.04.12) sah dagegen eine ganze Liste von Optionen und Menüpunkten vor, aus denen sich Mitgliedstaaten und Betriebe jeweils einiges hätten auswählen sollen. Dieses Papier diente dazu, die ökologische Wirksamkeit des Greening noch weiter abzuschwächen bzw. ganz aufzuheben, es würde aber ein Maß an Bürokratie und Unübersichtlichkeit erzeugen, das niemandem zu vermitteln wäre. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass die Agrarministerkonferenz (AMK) in Schöntal festgestellt hat, dass dieses „alternativ von einigen Mitgliedstaaten vorgeschlagenes Menümodell (...) insbesondere wegen des erwarteten hohen Verwaltungs- und

Kontrollaufwandes sowie der Gefahr einer mangelnden Wirksamkeit sehr kritisch gesehen (wird)“.

21. Wie beurteilen Sie die neuen biophysikalischen Kriterien im Hinblick auf den Umfang und Zuschnitt der benachteiligten Gebiete und die Auswirkung der Änderungen auf die verschiedenen Regionen Deutschlands?

Die AbL unterstützt die Bemühungen von Bund, Ländern und EU-Kommission, hier zu einer Einigung zu kommen, die sicherstellt, dass die Betriebe auf benachteiligten Standorten angemessen berücksichtigt werden. Die AbL hält es dabei für sinnvoll, auch innerhalb der benachteiligten Gebiete nach Bewirtschafterschwernissen weiter zu differenzieren als bisher.

22. In welcher Weise beeinflussen die Vorschläge von EU-Agrarkommissar Ciolo zu Kappung und Degression sowie zum Greening die Möglichkeiten der deutschen Landwirtschaft den beiden globalen Herausforderungen: a) der Produktion von Lebensmitteln und b) der Produktion von Biomasse für die energetische Verwertung gerecht zu werden, und welche Auswirkungen haben sie auf die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Landwirte im internationalen Vergleich?

Eine wirksame ökologische und soziale Qualifizierung der Direktzahlungen auf Grundlage der Vorschläge der EU-Kommission ist ein entscheidender Beitrag dazu, den globalen Herausforderungen a) Stärkung der bäuerlichen Lebensmittelerzeugung und Ernährungssouveränität weltweit und b) Stärkung energiesparender und effizienter Erzeugungsmethoden gerecht zu werden.

Eine dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Agrar- und Ernährungsindustrie kann nicht auf Wirtschaftsweisen fußen, die nicht nachhaltig tragbar sind. Es ist daher richtig, die agrarpolitischen Rahmenbedingungen so zu setzen, dass bäuerliche Betriebe auch in Europa nicht länger benachteiligt, sondern gestärkt werden. Dazu bieten die Vorschläge der EU-Kommission eine gute Ausgangsbasis, die es zu nutzen und entsprechend auszubauen gilt (s.o.).

23. In welcher Weise beschränken die Vorschläge von EU-Agrarkommissar Ciolos die unternehmerische Freiheit der Landwirte in Deutschland, die Minderungen der Direktzahlungen durch eine nachhaltige Intensivierung der Bewirtschaftung sowie durch Ausweitung des Betriebes auszugleichen und inwiefern bedeuten diese Vorschläge einen Paradigmenwechsel gegenüber den bisherigen Agrarreformen, die Anreize gesetzt haben, dass Landwirte ihr Einkommen zunehmend am Markt erwirtschaften und damit unabhängiger von Transferzahlungen werden?

Die Frage ist in sich widersprüchlich. Wenn „Landwirte ihr Einkommend zunehmend am Markt erwirtschaften und damit unabhängiger von Transferzahlungen werden“, dann sind diese Landwirte auch weniger betroffen von den Vorschlägen der EU-Kommission, die sich im wesentlichen auf Bedingungen für den Erhalt Direktzahlungen beziehen. Zudem beschränkt der Vorschlag der EU-Kommission keinen Landwirt darin, seinen Betrieb auszuweiten. Der von der Kommission aufgegriffene Vorschlag zur Staffelung stellt eben nicht schlicht auf die Betriebsgröße oder die Summe der Basisprämie ab, sondern letztlich auf das Verhältnis von Basisprämie zu Lohnkosten. Der Vorschlag unterbindet damit mitnichten Größenwachstum, sondern stellt die Betriebe lediglich vor die Wahl, beim Wachstum entweder auf arbeitsintensive Bereiche und dann auch auf einen Teil der

Direktzahlungen zu verzichten, oder aber eben mit einem Flächenwachstum auch arbeitsintensivere Betriebszweige mit aufzubauen.

24. Welche Folgen wird neben den direkten Auswirkungen des Greenings auf die landwirtschaftlichen Betriebe das „Greening“ in vor- und nachgelagerten Bereichen der Landwirtschaft haben (z.B. auf Betriebsstrukturen, Zulieferer, Pachtpreise bis hin zu Verbraucherpreisen) und welche Mitnahmeeffekte sind zu befürchten?

Ein wirksames Greening, das bei der Fruchtfolgeanforderung den Anbau von 20 % Leguminosen beinhaltet, wird auch auf vor- und nachgelagerte Bereiche Auswirkungen haben. Zum einen wird erheblich weniger Stickstoff-Dünger eingesetzt werden (können), zum anderen wird die Konzentration der Tierhaltung und damit insbesondere von Gülle auf immer weniger Betriebe bzw. Regionen gebremst. Diese Auswirkungen sind von breiten Teilen der Bevölkerung und Verbraucher/innen gewünscht.

25. Wie bewerten Sie die Befürchtung, dass es durch die mit den Greening bzw. den ELER-Maßnahmen verbundene Steigerung der Extensivierung in der europäischen Landwirtschaft zu einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion auf den übrigen bewirtschafteten Flächen sowie in anderen Weltregionen kommt, deren negativen Umwelteffekte die postulierten positiven Effekte in Europa übersteigen?

Es geht nicht um eine Extensivierung, sondern um eine ökologische Intensivierung der europäischen Landwirtschaft. Sie ist ohne Alternative, wenn die globalen Herausforderungen der Verknappung fossiler Energieträger, des Klimaschutzes, der Erhaltung der Biodiversität, des Boden- Wasserschutzes und der Erhaltung lebenswerter ländlicher Regionen erfüllt werden sollen. Dazu einen wichtigen Beitrag zu leisten, das ist Aufgabe der aktuellen GAP-Reform. Die Chance dazu ist da, wir sollten sie nutzen.